



# Satzung

## Förderverein der Grundschule Groß Lessen

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Groß Lessen“.

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 27232 Groß Lessen.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Grundschule Groß Lessen in ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen und einen Beitrag zur Stärkung des Schulstandortes Groß Lessen sowie zur Jugendpflege und Jugendförderung zu leisten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung personeller, finanzieller und sachlicher Mittel für alle im Rahmen des Schulbetriebes und des Schullebens förderungswürdigen Angelegenheiten.

Der Förderverein hat die Möglichkeit finanzschwache Familien zu unterstützen, um kein Kind von der Teilnahme an Gemeinschaftsaktivitäten der Klassen-/Schulgemeinschaft aus finanziellen Gründen auszuschließen.

Hinsichtlich sonstiger Tagesaktivitäten einzelner Klassen ist die Klassengemeinschaft für deren Organisation und Finanzierung verantwortlich. Vom Förderverein nicht gefördert werden daher z.B. Theater-/Theaterbesuche zu Weihnachten, Jahresausflüge sowie (Abschluss-) Feiern einzelner Klassen.

- (3) Der Verein fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
- (4) Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
- (5) Der Verein hat auch die Aufgabe, die Interessen der Grundschule Groß Lessen in der Öffentlichkeit zu fördern.

### § 3 Selbstlosigkeit / Zweckbindung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein, nicht den einzelnen Mitgliedern. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 4 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen
  - c) Sonstige Erträge.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Über die Fälligkeit und Höhe des Mindestbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die während eines laufenden Geschäftsjahres oder im Jahr der Gründung eingetretenen Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
- (3) Über Anträge zur Mittelverwendung im Sinne des § 2 der Satzung beschließt der Vorstand.

Zuschüsse bzw. Kostenübernahmen werden nur nach vorherigen formlosen Antrag gewährt. Anträge sind an den/die Vorsitzende/n des Fördervereins zu stellen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann werden
  - a) jede natürliche volljährige Person
  - b) jede juristische Person
  - c) andere Vereinigungen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.
- (3) Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 13 Abs. 2 lit d DS-GVO.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Eintritt, Bankverbindung und Mailadresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (siehe oben) werden 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Bankverbindung) werden nach 10 Jahren gelöscht. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod des Mitglieds
  - d) im Falle einer juristischen Person, durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im
  - b) Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
  - c) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Unterstützungen findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

- (1) Der *Gesamt-Vorstand* besteht aus
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) einem/einer Kassenwart/in
  - e) einem/einer Schriftführer/in

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung oder, falls ein Mitglied dies wünscht, in geheimer Wahl für eine Amtsperiode von einem Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die erste stellvertretende Vorsitzende, der/die zweite stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.

Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der/die erste Vorsitzende einberuft. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - (6) Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwartes/in oder des/der Vorsitzenden.
  - (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt wird
  - a) von einem Drittel der Mitglieder
  - b) von den Kassenprüfern.
- (4) Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung übermittelt werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der beiden Kassenprüfer
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung.
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrages (Höhe und Fälligkeit)
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlussfassung
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Satzungsänderungen und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
  - b) Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; einem Antrag auf geheime Abstimmung ist jedoch stattzugeben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der juristischen Person nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Protokoll der Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist vom/von der Schriftführer/in oder bei dessen Abwesenheit von einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist.

(8) Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten.

## § 12 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe die Kassenführung, die Rechnungslegung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen tragen die Prüfberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
- (3) Die Kassenprüfer/innen bleiben nicht länger als zwei Jahre im Amt.

## § 13 Satzungsänderung

- (1) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 14 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederzahl auf drei Mitglieder gesunken ist oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Grundschule Groß Lessen oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige schulische Zwecke zu verwenden hat.

Die ursprüngliche Satzung wurde am 11. Mai 2006 auf der Gründungsversammlung verabschiedet.

Die Satzungsänderungen, die auf den Mitgliederversammlungen am 14.02.2008, 05.03.2009 und 14.02.2019 beschlossen wurden, sind in dieser Ausfertigung der Satzung bereits eingearbeitet.